



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin  
Frau  
Josephine Andreoli  
Parlamentwatch e.V.  
abgeordnetenwatch.de  
Mittelweg 12  
20148 Hamburg

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Unterlagen zur Causa Wirecard im Zusammenhang mit Karl-Theodor zu Guttenberg und/oder der Firma Spitzberg Partners**  
BEZUG Ihr Antrag vom 16.07. und Mitteilung vom 30.07.2020, Eingangsbestätigung vom 21.07., Schreiben vom 24.07. und Mitteilung vom 18.08.2020  
ANLAGE -1-  
GZ 505-511.E-IFG 364-2020 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 28.08.2020

Sehr geehrte Frau Andreoli,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), mit der Sie um Übersendung von Kopien sämtlicher Unterlagen (Korrespondenzen, Vorlagen, Protokolle, Notizen oder sonstige Aufzeichnungen) die im Zusammenhang mit der Causa Wirecard und dem ehemaligen CSU-Minister Karl-Theodor zu Guttenberg und/oder mit der Firma Spitzberg Partners stehen bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.  
Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig.

Anliegend werden Ihnen die hier vorliegenden Dokumente in geschwärzter Form übersandt. Alle Schwärzungen betreffen personenbezogene Daten Dritter gem. §5 Abs. 1 und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gem. § 6 S. 2 IFG.

Mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hatten Sie sich einverstanden erklärt.

Die Schwärzungen auf der Seite 3, 11 und 28 sind nicht von Ihrer Anfrage umfasst.

### **Begründung:**

Es gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

### **Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG**

#### **Seite: 44**

Die einschlägige **Nr. 1 a) des § 3 IFG** sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - [BVerwG 7 C 22/08](#) – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs [Bundestags-Drucksache 15/4493](#) S. 9).

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält diplomatische Beziehungen zu China. Im Falle der Veröffentlichung der geschwärzten Passage besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf China gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvollen Beziehungen zu diesem Staat bei allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in diesem Land.

Bei der geschwärzten Passage handelt es sich um vertrauliche Beobachtungen und Wertungen, deren Bekanntwerden die zukünftigen bilateralen Beziehungen zu China beschädigen könnte bzw. sich negativ auf das deutsch-chinesische Verhältnis auswirken könnte.

Wenn Aussagen zu politischen Positionen Dritter und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, könnte dies zu Einschränkungen bislang offener und vertrauensvoller Kommunikationskanäle führen. Damit hätte die Kenntnisnahme durch Unbefugte nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu China.

Die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland könnte künftig weniger eng und vertrauensvoll gestaltet werden, was den außenpolitischen Zielen der Bundesregierung mit diesen Partnern abträglich wäre und die Glaubwürdigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Bundesrepublik in der internationalen Gemeinschaft insgesamt und damit deren Handlungsfähigkeit innerhalb der Staatengemeinschaft beschädigen könnte.

Der uneingeschränkte Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 a) IFG daher nicht gewährt werden.

#### Kostenentscheidung:

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang kostenpflichtig. Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft. Es mussten zum Schutz öffentlicher Belange Daten ausgesondert werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im Auswärtigen Amt einen Netto-Zeitaufwand von 130 Minuten für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 60 Minuten für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 Euro für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 45,00 Euro für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 60,00 Euro für Mitarbeiter des höheren Dienstes wären daher Gebühren in Höhe von 650,00 Euro angefallen.

Die Gebührenerhebung soll nicht kostendeckend erfolgen. Daher werden die Gebühren nach der IFGGebV auf der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen pauschalen Personalkostensätze ermittelt.

Die Gebührenerhebung erfolgt auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands und wird ins Verhältnis zu bereits getroffenen Gebührenentscheidungen gesetzt. Dabei wird unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gebührenschuldner geprüft, inwiefern die jeweiligen Amtshandlungen vergleichbar sind.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung wurde hier eine Gebühr von 95,00 Euro (IFGGebV, Teil A, Ziffer 2.2.) festgesetzt.

**Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. 95,00 EUR innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig  
BLZ 86000000  
Konto Nr. 86001040  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte folgendes Kassenzeichen an: 880801010278

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.